

# Mandantenkurzbrief I/2020

Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie als Ergänzung zu unseren laufenden Mandantenrundschriften eine zwei Seiten verkürzte Zusammenfassung wichtiger Neuerungen ab dem 1.1.2020. Dies sind extra nur Stichpunkte, sollten Themen davon interessant sein, so können Sie von uns selbstverständlich gerne weitere und persönliche Informationen erhalten!

Mit freundlichen Grüßen  
Kierspe, im Januar 2020

Sigurd Fastenrath  
(Steuerberater)

- **Zertifizierung elektronischer Kassen**

Nach einer bundesgesetzlichen Regelung müssen elektronische Aufzeichnungssysteme (elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen) grundsätzlich ab dem 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Da eine solche jedoch nicht rechtzeitig am Markt verfügbar war, hat die Finanzverwaltung eine sog. Nichtangriffsregelung beschlossen. Danach wird Unternehmern eine **Übergangsfrist bis zum 30.9.2020 für die Umrüstung bzw. Anschaffung elektronischer Kassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung eingeräumt**. Eine Fristverlängerung gilt ebenfalls für die **Mitteilung an das Finanzamt**, dass Kassen mit derartigen zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden. Diese Meldung soll erst erfolgen müssen, wenn ein elektronisches Meldeverfahren verfügbar ist. Der Zeitpunkt hierfür wird noch gesondert bekannt gegeben. **Hinweis:** Wurde die Kasse nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft und kann sie aufgrund ihrer Bauart nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden, darf sie bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden, sofern sie den bisherigen Anforderungen der Finanzverwaltung an elektronische Kassen entspricht.

- **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze:**

Künftig kann man bei der Umsatzsteuer zur Kleinunternehmerregelung optieren, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr **die Grenze von 22.000 € (bisher 17.500 €) nicht überstiegen hat** und – wie bisher – 50.000 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. **Hinweis:** Die Regelung gilt ab dem 1.1.2020 und wirkt sich bereits auf das Jahr 2019 aus, da die Kleinunternehmergrenze auf den Vorjahresumsatz abstellt.

- **Sie wollen Ihr Privathaus renovieren? - Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030**

Zudem hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ beschlossen. Auch hier steht die Verabschiedung durch den Bundesrat noch aus, die zurzeit (Stand 22.11.2019) als sicher gilt. **Die wesentlichen Regelungen: Förderung energetischer Gebäudesanierung:** Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2029 durch einen Abzug von 20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Diese wird verteilt auf 3 Jahre: je 7 % im ersten und zweiten Jahr und 6 % im dritten Jahr. Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 40.000 € je Objekt, sodass Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 € je begünstigtem Objekt förderungsfähig sind. **Förderfähig sind Einzelmaßnahmen wie z. B. die Wärmedämmung von Wänden und Dächern, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren sowie die Erneuerung beziehungsweise der Einbau einer Lüftungsanlage und die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.**

- **Elektro- und Hybrid Autos - Kaufprämie erhöht und verlängert**

Die Bundesregierung hat die Kaufprämie für Elektroautos (sog. Umweltbonus) erneut bis zum Jahr 2025 verlängert und den Förderbetrag erhöht. **Danach soll die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge von 4.000 € auf 6.000 €** und für Plug-In-Hybride von 3.000 € auf 4.500 € bei einem maximalen Nettolistenpreis von 40.000 € steigen. Über einem Nettolistenpreis von 40.000 € bis maximal 65.000 € wird die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge 5.000 € und für Plug-In-Hybride 3.750 €

betragen. Die Prämie wird weiterhin jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert.

- **Neue Sonderabschreibung für Neubauten bei Vermietung und Verpachtung**

Der Bundesrat hat am 28.6.2019 dem Gesetz über die neue Sonderabschreibung von 5 % für neue Mietwohnungen überraschend zugestimmt, nachdem die Länderkammer Ende 2018 die Abstimmung über das Gesetz kurzfristig von der Tagesordnung genommen hatte. Das Gesetz kann nun nach dessen Verkündung in Kraft treten.

Mit dem Gesetz wird die Errichtung neuen Wohnraums durch Einführung einer Sonderabschreibung in Höhe von 5 % jährlich für eine Abschreibungsdauer von vier Jahren gefördert. Die Wohnungen müssen der Vermietung dienen, der Bauantrag muss zwischen dem 1.9.2019 bis 31.12.2021 gestellt worden sein, und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dürfen max. 3.000 € pro Quadratmeter betragen. Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen in neuen wie auch in bestehenden Gebäuden. Der Bauantrag muss nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt worden sein. **Hinweis:** Wird die Wohnung gekauft, muss sie im selben Jahr fertiggestellt worden sein. Die Sonderabschreibung steht dann dem Käufer zu, nicht aber dem Hersteller. Die Wohnung muss in Deutschland, der EU oder in anderen Staaten liegen, die sich zur Amtshilfe auf EU-Niveau verpflichtet haben. Weitere Hinweise dazu gerne auf Anfrage!!

- **Erhöhung des Mindestlohns ab 1.1.2020 (nochmals Erinnerung aus dem Mandantenrundschreiben II/2019)!**

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland das Mindestlohngesetz (MiLoG) und hat einen deutschlandweit geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn eingeführt. Damit besteht eine gesetzliche Verpflichtung aller Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland, ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – für jede geleistete Arbeitsstunde mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Mindestlohn gilt aber nicht nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, sondern auch für alle anderen Zeiträume, in denen die Vergütung fortzuzahlen ist. Also beispielsweise auch im Rahmen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, an Feiertagen, während des Urlaubs oder bei sonstiger vom Arbeitgeber zu vergütender Arbeitsverhinderung. Der Mindestlohn gilt grundsätzlich auch für Bereitschaftszeiten. Der gesetzliche Mindestlohn ist unabdingbar, § 3 MiLoG. Er darf weder unterschritten noch begrenzt oder ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarung die hiergegen verstößt ist unwirksam. Auch ein erklärter Verzicht eines Arbeitnehmers ist unwirksam. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der aktuelle Mindestlohn 9,19 Euro brutto pro Zeitstunde. **Ab dem 1. Januar 2020 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,35 Euro brutto! Bitte beachten Sie aber, dass es in Ihrer Branche andere, gegebenenfalls höhere Mindestlöhne bereits gibt! Bitte informieren Sie sich darüber laufend!**

- **Automatisierte Verspätungszuschläge auf Grund der allgemeinen Fristverlängerungen**

Wie Ihnen ja bekannt ist, wurden die allgemeinen Abgabefristen für Steuererklärungen für durch Steuerberater etc. vertretene Steuerpflichtige vom bisherigen Datum 31. Dezember des Folgejahres auf den 28. Februar des zweiten Folgejahres ab dem Jahr 2018 geändert. Das heißt, Steuererklärungen und Jahresabschlüsse des Jahres 2018 müssen bis spätestens zum 28. Februar 2020 dem Finanzamt übermittelt worden sein (siehe auch alle Mandantenrundschreiben seit 2018). **Darüber hinaus gibt es grundsätzlich keine Fristverlängerung mehr! Gleichzeitig wurden die Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe automatisiert, das heißt in Zukunft bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2018 kommt es im Regelfall automatisch zu Verspätungszuschlägen, die auch nicht erlassen werden! Ich hatte bereits in den Mandantenrundschreiben I und II 2019 deshalb darum gebeten, Ihre Unterlagen dazu deshalb bitte bis spätestens zum 1. Dezember 2019 abzugeben, damit eine fristgerechte Erstellung hier gesichert ist! Ansonsten können wir Verspätungszuschläge leider nicht verhindern!**